



## **Gebührenverzeichnis**

### **zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (STVO) der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde**

#### **(Gebührenverzeichnis STVO)**

Auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. S. 36 (Nr. 3)) wird für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens folgendes Gebührenverzeichnis bestimmt:

#### **1. Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
1.	<b>Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum – VAO (Nr. 261 GebTSt)</b>	
	bis	
1.1	- 2 Tage	30,00
1.2	- 1 Woche	50,00
1.3	- 1 Monat	100,00
1.4	- 2 Monate	170,00
1.5	- 3 Monate	250,00
1.6	- 6 Monate	330,00
1.7	- 12 Monate	600,00
	<b>Verlängerung von Baustellen oder geringen Verkehrsraumeinschränkungen</b>	
	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung oder geringen Verkehrsraumeinschränkungen errechnen sich analog einer Neubeantragung nach Ifd. Nr. 1.1 bis 1.7.	

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
2.	<b>Ergänzung/ Nachtrag</b> -pauschal	20,00
3.	<b>geringe Verkehrsraumeinschränkungen</b>  Gerüstaufstellungen, Baustellenausfahrten, Kran- aufstellungen, Stationierungen, Datenaufnahmen, Absicherung ruhender Baustellen u.a.	
	bis	
3.1	- 1 Woche	15,00
3.2	- 1 Monat	50,00
3.3	- 3 Monate	90,00
	über	
3.4	- 3 Monate	150,00
4	<b>Mehraufwendung (Geb.-Nr. 399 GebOst)</b>  Prüfen von Verkehrszeichen- und Beschilderungsplänen, Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Durchführung Anordnungsverfahren, Vor-Ort-Beratungen u.ä.	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit

## 2. Beschilderungen

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
5	<b>Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für Verkehrszeichen und Wegweisungen gem. § 45 StVO (Nr. 399 i.V.m. 261 GebOst)</b>	
5.1	Verkehrszeichen	15,00
5.2	Wegweisung	50,00
5.3	Prüfen von Verkehrszeichen- und Beschilderungsplänen, Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Durchführung Anordnungsverfahren, Vor-Ort-Beratungen u.ä.	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit

### 3. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren von gesperrten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Fußgängerzonen einschließlich Gefahrgut (Nr. 264 GebOst)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
6.	<b>§ 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Vorschriften über die Straßenbenutzung)</b> <b>§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Befahren von gesperrten Straßen, Wegen und Plätzen, Fußgängerwegen)</b>	
6.1	Pro Fahrzeug - eine Fahrt/ 1 Tag	25,00
6.2	- bis zu 1 Woche	30,00
6.3	- bis zu 1 Monat	60,00
6.4	- bis zu 3 Monaten	120,00
6.5	- bis zu 6 Monaten	180,00
6.6	- bis zu einem Jahr	250,00
7	<b>§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (Parken im eingeschränkten Haltverbot und auf Gehwegen)</b> <b>§ 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Parken im Bereich von Parkscheinautomaten)</b>	
7.1	- pro Tag	10,00
7.2	- bis zu 1 Woche	20,00
7.3	- pro Monat	30,00
7.4	- im Fall Gemeinnützigkeit bei Alten-, Kranken- oder Behindertenpflege oder -betreuung bis 12 Monaten	10,00
8	<b>Ausnahmegenehmigung zum Sonn- und Feiertagsverbot § 30 Abs. 3 StVO (pro Fahrzeug) und Ausnahmegenehmigungen zur Ferienreise-VO (Nr. 264 GebOst) § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Sonn- und Feiertagsverbot)</b>	
8.1	- Einzelausnahmegenehmigung für bestimmte Fahrtstrecke in der BRD	30,00
8.2	- mehrmalig bis 1 Jahr im Freistaat Sachsen	70,00
8.3	- mehrmalig bis 1 Jahr Fahrtstrecken in der BRD	100,00
8.4	je weiteres Fahrzeug bei einer Konvoifahrt	abzüglich 10,00

#### 4. Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsgrund (Nr. 263 GebOst)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
9	Dorf- oder Stadtfeste, Umzüge	0,00
9.1	- bei Nachweis der Gemeinnützigkeit	20,00
9.2	- 1 Tag	30,00
9.3	- bis zu 1 Woche	50,00
9.4	- bis zu 1 Monat	
9.5	Rad- und Motorsportveranstaltungen, Läufe (überörtliche Veranstaltungen)	110,00
9.6	Überregionale Veranstaltungen	150,00 – 600,00
9.7	Prüfen von Verkehrszeichen- und Beschilderungsplänen, Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Durchführung Anordnungsverfahren, Vor-Ort-Beratungen u.ä.	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit

#### 5. Anwohnerparken

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
10	<b>Anwohnerparkausweis (Nr. 265 GebOst)</b>	
	- pro Jahr	30,00

#### 6. Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für den Großraum- und Schwerlastverkehr

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
11	<b>Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für den Großraum- und Schwerlastverkehr gem. § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 StVO (pro Fahrzeugkombination) Nr. 264 GebOst</b>	
	<b>Einzelnerlaubnis/ Ausnahmegenehmigung bis 2 Fahrten</b>	
11.1	- innerhalb des Regierungsbezirkes	50,00
11.2	- innerhalb eines Bundeslandes	70,00
11.3	- innerhalb der BRD	100,00

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
	<b>Einzeleraubnis/ Ausnahmegenehmigung bis 3 Fahrten</b>	
11.4	- innerhalb des Regierungsbezirkes	80,00
11.5	- innerhalb eines Bundeslandes	120,00
11.6	- innerhalb der BRD	150,00
	<b>Einzeleraubnis/ Ausnahmegenehmigung bis zu 6 Monaten</b>	
11.7	- innerhalb des Regierungsbezirkes	110,00
11.8	- innerhalb eines Bundeslandes	160,00
11.9	- innerhalb der BRD	230,00
	<b>Einzeleraubnis/ Ausnahmegenehmigung bis zu 12 Monaten</b>	
11.10	- innerhalb des Regierungsbezirkes	210,00
11.11	- innerhalb eines Bundeslandes	225,00
11.12	- innerhalb der BRD	275,00
	<b>Einzeleraubnis/ Ausnahmegenehmigung bis zu 24 Monaten</b>	
11.13	- innerhalb des Regierungsbezirkes	250,00
11.14	- innerhalb eines Bundeslandes	275,00
11.15	- innerhalb der BRD	325,00
	<b>Einzeleraubnis/ Ausnahmegenehmigung bis zu 36 Monaten</b>	
11.16	- innerhalb des Regierungsbezirkes	400,00
11.17	- innerhalb eines Bundeslandes	500,00
11.18	- innerhalb der BRD	600,00
	<b>Gebühreuzuschläge</b>	
11.19	- Faxantragsteller (in VEMAGS einarbeiten)	10,00
11.20	- ab 5 Fahrtstrecken (höchstens 10)	10,00
11.21	- größerer Abstimmungsbedarf, viele Anhörungen	20,00
11.22	- Änderungen eines Antrags/ Genehmigung nach Zustellung	20,00
11.23	- Verlängerung einer Dauererlaubnis/ - ausnahmegenehmigung nach Zustellung (für einen Monat)	40,00
11.24	- Aufhebung WE-Fahrverbot	25,00
11.25	- ohne Anhörung	80 v.H. nach laufender Nummer 11 zzgl. weiterer Gebühreuzuschläge nach lfd. Nr. 11.19 bis 11.24
	Bei mehreren Fahrzeugen bei gleicher Antragstellung werden ab der 2. Fahrzeugkombination im gleichen Antrag die Hälfte der Gebühr ohne Zuschläge berechnet.	

## 7. Abweichung vom Gebührenverzeichniss

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
12	Bei Bearbeitung kurzfristiger Antragstellungen wird ein Gebührensuschlag erhoben. Kurzfristige Antragstellungen sind bei den Nummer 1-6 möglich, wenn der Zeitraum des Antrageingangs bis zum beantragten Beginn der Ausführungen weniger als 5 Kalendertage beträgt.	20,00
13	Bei deutlich erhöhtem Bearbeitungsaufwand (z.B. Mehrfachanhörungen, Erinnerungen) ist die Gebühr um den tatsächlichen Mehraufwand zu ergänzen.	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit
14	Für andere, als in diesem Gebührenverzeichniss aufgeführten Maßnahmen, können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen (Nr. 261 – 265 GebOst) erhoben werden (nach Nr. 399 GebOst). Bei der Gebührenhöhe sind die Bedeutungen der Sache, das wirtschaftliche Interesse und soweit bekannt, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Mindestens ist jedoch die untere Gebührengrenze von 10,20 € anzurechnen.	mindestens 10,20
15	Bei Ergänzungen oder Änderungen von Amtswegen kann die Gebühr entfallen.	
16	Bei einer Verlängerung einer Einzelerlaubnis auf Grund von Verschiebung des Transporttermins bis zu einem gesamten Gültigkeitszeitraums von drei Monaten wird die Gebühr einer Änderung und nicht einer Verlängerung erhoben.	

### In-Kraft-Treten

Das Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß Straßenverkehrsordnung (STVO) der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle diesem Gebührenverzeichniss entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 10. Februar 2010

Kerndt  
Oberbürgermeister

Siegel